

Universitätsgesellschaft Potsdam e.V.

Vereinigung der Freunde, Förderer und Ehemaligen

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Universitätsgesellschaft Potsdam e. V. - Vereinigung der Freunde, Förderer und Ehemaligen“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Aktivitäten die Universität Potsdam bei der Entwicklung fördernd zu begleiten. Er will dazu beitragen, Forschung, Lehre und Transfer der Universität Potsdam sowie die Bildung zu fördern. Er will Bindeglied sein zwischen der Universität Potsdam und der Öffentlichkeit sowie ihren Freundinnen und Freunden, Förderinnen und Förderern und Ehemaligen.
- (2) Diesen Zweck erstrebt die Universitätsgesellschaft im Wesentlichen durch
 - Unterstützung der Universität Potsdam in ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit,
 - Förderung guter Beziehungen zwischen der Universität Potsdam, ihren Mitgliedern, Ehemaligen und Förderern im In- und Ausland,
 - Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sächlichen Mitteln zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Universität Potsdam,

- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, wie z.B. Vorträgen.
- (3) In Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Verein nach folgenden Grundsätzen:
- Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit, Garantie der freien Meinungsäußerung
 - Respektierung der Hochschulautonomie
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und sie durchzusetzen bereit ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften und uneigennützig zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind bemüht, Kontakte, Verbindungen und Informationen einzubringen und gemeinschaftlich zum Vorteil des Vereins zu nutzen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann bei dem Verein schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Ablehnungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Absolventinnen und Absolventen der Universität Potsdam wird für die drei auf den Zeitpunkt der Exmatrikulation folgenden Jahre die Mitgliedschaft in der Universitätsgesellschaft Potsdam e.V. zum Studierendentarif angeboten. Vor Ablauf des dritten Jahres erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft in eine vollzahlende Mitgliedschaft umzuwandeln.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod oder Erlöschen der Körperschaft oder Gesellschaft.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (8) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss nach § 3 Absatz 7 kann eingeleitet werden. Bei mehr als einjährigem Verzug kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (9) Die Mitglieder können sich zu Kapiteln zusammenschließen, um eigene Netzwerke (innerhalb der UG) zu pflegen. Die Kapitel können sich eine Kapitel-Geschäftsordnung geben. Die Universitätsgesellschaft kann diese Kapitel finanziell unterstützen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe eines Mindestbeitrags, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Zuwendungen entgegenzunehmen.
- (2) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der Beirat (§ 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
 - (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - den Mitgliedern,
 - den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates,
 - je einem Delegierten der korporativen Mitglieder, die von deren Vorständen benannt werden.
 - (3) Sie entscheidet:
 - mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Vorstandes, wobei über jede vorgeschlagene Person getrennt abgestimmt wird,
 - mit einfacher Mehrheit über die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - mit zwei Drittel Mehrheit über eine eventuelle vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates,
 - mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 - mit einfacher Mehrheit über die Billigung des Haushaltsplanes,
 - mit zwei Drittel Mehrheit über die Änderung der Satzung,
 - mit zwei Drittel Mehrheit in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins.
- Unter Mehrheit ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu verstehen.
Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung einberufen.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:
 - auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins,
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine größere Anzahl als die Summe der Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend ist, und wenn die Tagesordnung in der schriftlichen Einladung bekannt gegeben worden ist.
 - (7) Die Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, im zweiten Viertel des Kalenderjahres, stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsit-

zenden des Vorstandes geleitet, im Falle der Verhinderung durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung beurkundet wird.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der oder des Vorsitzenden, einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die oder der Vorsitzende oder eine ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter jeweils gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wenn diese innerhalb der drei Jahre nicht erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Empfehlungen des Beirats. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstands- und Beiratssitzungen. Sie oder er kann in ihren oder seinen Funktionen im Fall der Verhinderung durch ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden oder sich an einer Entscheidung beteiligenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder nach Ressorts sowie die damit zusammenhängenden Verfahrensweisen geregelt sind.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Personen. Rektorin/Präsidentin oder Rektor/Präsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität sind geborene

Mitglieder des Beirates. Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Beirates, wenn diese innerhalb der drei Jahre nicht erfolgt ist. Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (2) Der Beirat hat im Auftrage der Mitgliederversammlung die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes beratend, anregend und kontrollierend zu begleiten. Insbesondere bereitet er die Beschlussfassung zu allen der Mitgliederversammlung unterliegenden Gegenstände und Anträge vor und beschließt ein Verwendungskonzept für die Verteilung der Haushaltsmittel der Universitätsgesellschaft. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates repräsentiert gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes den Verein nach außen.
- (3) Der Beirat tagt nach Bedarf. Seine Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Einsicht in die gefassten Beschlüsse zu nehmen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Beirates auf Lebenszeit.

§ 10

Datenschutz

Im Zuge der Aufnahme eines Mitglieds speichert der Verein die in der Beitrittserklärung enthaltenen persönlichen Daten. Zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft und Einladung zu Veranstaltungen, sowie zum Versand der drei Universitätsmagazine Portal, Portal Wissen und Portal Alumni werden die Kontaktdaten der Mitglieder (Postadresse, Email-Adresse, Telefonnummer) verwendet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Die Speicherung der Bankdaten erfolgt nur, bei Mitgliedern, die dem SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug Ihrer Mitgliedsbeiträge zugestimmt haben (Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO).

Im Zuge der Einrichtung von fach-, fachbereichs- und branchenspezifischen Kapiteln speichert der Verein darüber hinaus auf freiwilliger Basis (Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) das Geburtsdatum sowie die Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder einem Fachbereich. Der Kreis der Zugriffsberechtigten umfasst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Universitätsgesellschaft

sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Universität Potsdam. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichen Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Vereinsaufhebung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder der Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studierendenhilfe.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 04.12.2020 in Potsdam beschlossen worden.